

**Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsempfehlungen zum Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 6  
„Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“**

**Erneute und verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (16.09. bis 04.10.2019)**

<b>Behörde</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsempfehlung</b>
Kreis Coesfeld	Die Abteilung Bauen und Wohnen regt jedoch an, die Höhe des Hauptbaukörpers durch Festsetzung von Trauf- und/ oder Firsthöhen zu beschränken. In der ursprünglichen Fassung des Bebauungsplans wurde die Höhe durch die Festsetzung eines Drempels geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Dabei wird das Maximalmaß der First- und Traufhöhe festgelegt und sich an den Höhen des Bestandes orientiert. Diese Anpassung bezieht sich nur auf den rückwärtigen Änderungsbereich, da für den restlichen Grundstücksbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 6 mit dem alten Stand gelten.
Deutsche Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen das vorgelegte Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 6 „Zwischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nieder- und Oberstockkumer Weg und Auf dem Esch“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.